



Amt der Landeshauptstadt Bregenz

V E R O R D N U N G

über die zeitliche bzw. örtliche Beschränkung bestimmter lärmregender Tätigkeiten (Beschluß der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 19.3.1991)

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBI. Nr. 1/1987, wird v e r o r d n e t :

§ 1

Die Vornahme nachstehender, lärmregender Tätigkeiten wird auf Werktage und zwar jeweils auf die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr eingeschränkt:

- a) Rasenmähen und Heckenschneiden mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten, sowie die Inbetriebnahme sonstiger lärmverursachender Gartengeräte;
- b) Betrieb von Kreissägen und Motorsägen außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken;
- c) Nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende lärmregende Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und sonstigen Maschinen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.

- 2 -

§ 2


Das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie Musikgeräten und Instrumenten aller Art in einer Lautstärke, welche unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt, ist an nachstehend beschriebenen und im angeschlossenen Lageplan dargestellten Orten untersagt:

- Uferbereich der Bregenzerache sowie des Bodensees
- Öffentliche Parkanlagen
- Öffentliche Badeanlagen

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente durch Behörden, Organe der öffentlichen Sicherheit und der Feuerwehr bzw. mit behördlicher Genehmigung.

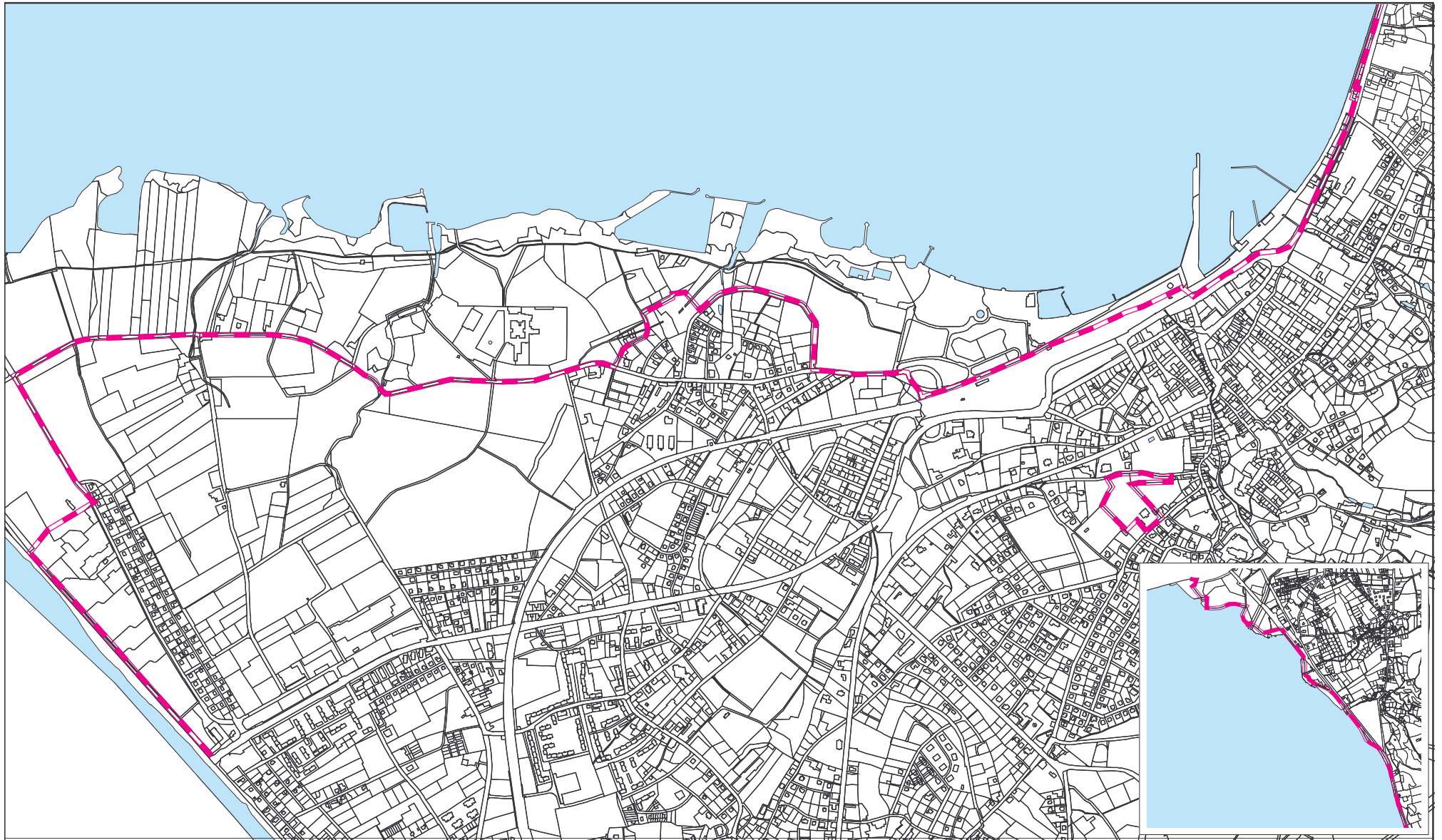
§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.4.1991 in Kraft.


Bürgermeister

(Dipl. Yw. Siegfried Gasser)





Lageplan zur Lärmschutzverordnung

